



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Beschlussvorlage

Nr: 2007/033

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste  
Bearbeiter: Nadja Riedel  
Aktenzeichen:

### Antrag Fraktion B90/Grüne betr. Vorlage der mit Stadtverordneten geschlossenen Verträge

#### Verfahrensgang

#### Termin

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.03.2007
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2007

### Beschlussantrag

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis und Prüfung gemäß § 77 Hessische Gemeindeordnung vorzulegen

1. sämtliche Verträge, die die Stadt Oestrich-Winkel und/oder die städtischen Eigenbetriebe seit 2005 mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung geschlossen hat,
2. sämtliche noch bestehenden bzw. fortgeltenden Verträge mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aus Vorjahren,
3. eine Auflistung, um welche Verträge es sich in sachlicher Art handelt und in welcher Höhe jeweils daraus von der Stadt bzw. den Eigenbetrieben Zahlungen in den Jahren 2005 und 2006 geleistet wurden und/oder im Jahr 2007 voraussichtlich noch fällig werden.
4. Wurden Verträge mit Wirtschaftseinheiten, Bürogemeinschaften, Gesellschaften jedweder Art etc. geschlossen, in denen Stadtverordnete als Partner (etwa einer Kanzlei) oder als Teilhaber/Mitinhhaber/Geschäftsführer (etwa eines Handwerksbetriebs) ausgewiesen sind, sind diese Verträge wie zu 1., 2. und 3. aufgeführt ebenfalls und in derselben Weise der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

Nach § 77 HGO bedürfen Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Magistrats und mit Stadtverordneten der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Bekannt ist uns dabei sehr wohl, dass Verträge der Stadt und der Eigenbetriebe mit Stadtverordneten nicht der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wenn es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind, aber auch nur dann. Den Stadtverordneten muss u.E. deshalb eine eigenständige Prüfung des Erfordernisses einer Genehmigung ermöglicht werden, weshalb die Vorlage aller Verträge, - also auch der Verträge, bei denen der Magistrat bislang von einer Genehmigungsfreiheit ausging-, erforderlich ist. Die Antrag stellende Fraktion hält eine zeitnahe Prüfung für angebracht.

### Anlagen

21.12.2017

Gesehen:

*Fachbereichsleiter*

*Bürgermeister*